



Kreisverwaltung Südwestpfalz

- Abt. Veterinärwesen und Landwirtschaft -

Kreisverwaltung Südwestpfalz, Postfach 2265, 66930 Pirmasens

Dienstgebäude:

66953 Pirmasens
Unterer Sommerwaldweg 40-42

Herrn

Micha Greif



Öffnungszeiten:

Montag-Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montag u. Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

Telefon:

Telefax:

E-Mail:



Aktenzeichen
VIII-176-00

Auskunft erteilt (Name, E-Mail)



Tel. (06331)
809-602 / 207

ZiNr.
U 121
U 124

Datum
27.06.2019

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG)

Ihre Anfrage nach dem VIG vom 15.02.2019

Betrieb: City-Grill, Kaiserstraße 21a in 66482 Zweibrücken;

Hier: Informationserteilung

Sehr geehrter Herr Greif,

Ihrem o.g. Antrag vom 15.02.2019 wurde gemäß §§ 2, 4-6 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG) mit Schreiben vom 07.06.2019 stattgegeben.

In der ersten Frage Ihres Antrages baten Sie um Mitteilung, wann „die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden haben“?

Weiter baten Sie um Informationen zu eventuellen Beanstandungen („Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte an mich.“).

Die von Ihnen begehrten Informationen können Sie der folgenden Übersicht entnehmen:

Bankverbindungen:

Sparkasse Südwestpfalz
BIC: MALADES1SWP, IBAN: DE14 5425 0010 0000 0000 83
Postbank Ludwigshafen
BIC: PBNKDEFF, IBAN: DE19 5451 0067 0005 2806 73

Gläubiger-ID:

DE69ZZZ00000033065

Internetadresse:

www.lksuedwestpfalz.de

Betrieb: City-Grill, Kaiserstraße 21a in 66482 Zweibrücken		
Datum der beiden letzten Kontrollen	Kontrollart	Beanstandungen
11.10.2016	planmäßige Routinekontrolle	Hygiene allgemein (Betriebshygiene): "Senf und Ketchup erst in den Kundenbereich stellen, wenn der Imbiss geöffnet ist, bzw. wenn vom Imbiss aus die Produkte gesehen werden können."
12.09.2017	außerplanmäßige Kontrolle bei Probennahme	Kennzeichnung und Aufmachung: Nicht alle Allergene/Zusatzstoffe sind im Produktordner aufgeführt

Abschließend möchten wir Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Verbraucherinformationsgesetz allein Auskunftsansprüche gegenüber Behörden umfasst und keine Aussage zur Zulässigkeit der Weiterverwendung der erhaltenen Informationen durch Sie trifft. Ob und wie Sie die erhaltenen Informationen weiterverwenden, liegt in Ihrer Verantwortung und Ihrem Risiko. In diesem Zusammenhang sei auch auf die aktuelle Rechtsprechung zu § 40 Abs. 1a Nr. 2 LFGB sowie auf § 823 BGB hingewiesen.

Weiterhin werden wir dem Lebensmittelunternehmer des o.g. Betriebes einen Abdruck dieses Schreibens in anonymisierter Form zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

